

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 438 - 439

Reichs-Preßgesetz

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

in der allgemeinen Bauordnung vom 30. August 1877 in §. 7 Ziff. 3 angeführten „Umfassungsmauern“ die „Umfassungen“ aufnahm, ergibt, daß die Bestimmung nunmehr auch auf Umfassungen aus Holz Anwendung findet, berechtigt aber nicht zu der Annahme, es seien hierunter nur Umfassungen aus Holz an massiven Bauwerken zu verstehen, da die neue Bauordnung nirgends ausspricht, daß mit der eben erwähnten Begriffserweiterung zugleich eine solche Einschränkung verbunden sein soll. Urtheil vom 14. Oktober 1884.

§. 367 Nr. 15 siehe zu Art. 18 und 105 des Polizeistrafgesetzbuches.

## II. Reichs-Strafprozeßordnung.

§. 261 siehe zu Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches.

## III. Reichs-Civilprozeßordnung.

§. 712 siehe zu §. 137 des Reichsstrafgesetzbuches.

§. 713 siehe zu §. 113 des Reichsstrafgesetzbuches.

## IV. Reichs-Preßgesetz.

§. 19 Abs. 2 Schlußsatz.

Hiedurch wird nur bestimmt, daß der Strafvorschrift des §. 19 Abs. 1 Z. 3 gegenüber die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über die Voraussetzungen des widerrechtlichen Vorsatzes und über den Irrthum Geltung haben.

Redakteur N. nimmt gegenüber der Anklage wegen verweigerter Aufnahme einer Berichtigung Bezug

auf den in §. 19 Abs. 3 des Reichs-Preßgesetzes vorgesehenen Schutz des guten Glaubens und stützt diese Bezugnahme auf die Behauptung, daß er nach seiner Meinung in der betreffenden Nummer seiner Zeitung die Wahrheit gesagt habe und die Mittheilung der Wahrheit begriffsgemäß eine Richtigstellung derselben ausschließe. Allerdings bestimmt nun das Gesetz am angeführten Orte, daß, wenn die unrechtmäßige Verweigerung einer Berichtigung im guten Glauben geschah, unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen ist. Allein diese Bestimmung findet auf den von dem Beschwerdeführer behaupteten Irrthum keine Anwendung. Durch dieselbe wurde, wie aus den Berathungen des Gesetzentwurfs im Reichstage hervorgeht (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags I. Session 1874 Bd. II S. 1101 und 1102), nichts weiter ausgesprochen, als daß auch der Strafvorschrift des §. 19 Ziff. 3 des Reichs-Preßgesetzes gegenüber die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über die Voraussetzungen des widerrechtlichen Vorsatzes und über den Irrthum Geltung haben. Es greift daher der Schlusssatz des §. 19 Abs. 3 wohl dann Platz, wenn die Verweigerung auf der irrthümlichen Ansicht beruht, es fehle eine der nach §. 11 Abs. 1 die Verpflichtung zur Aufnahme bedingenden tatsächlichen Voraussetzungen, nicht aber auch dann, wenn der jener Verweigerung zu Grunde liegende Irrthum einen Thatumstand zum Gegenstand hatte, welchem bezüglich der Geltendmachung des in §. 11 gewährten formellen Rechts, auf tatsächliche Mittheilungen in einer periodischen Druckschrift mittels tatsächlicher Angaben vertheidigungsweise zu entgegnen, keine Bedeutung zukommt. Und dies ist der Fall, wenn der Redakteur die in der Mittheilung behaupteten Thatsachen für wahr und in Folge dessen die in der Berichtigung ange-